

70. Satzungsantrag
zur Satzung vom 01.01.2011
Betriebskrankenkasse RWE

Artikel I

§ 12 III Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Betriebskrankenkasse gewährt, ihren Versicherten im eigenen Haushalt auch dann Haushaltshilfe, wenn aufgrund einer akuten Erkrankung die Weiterführung des Haushalts nach ärztlicher Bestätigung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

Die Voraussetzung, dass sich ein Kind im Haushalt befindet, entfällt. Der Anspruch besteht für längstens 6 Monate pro Behandlungsfall. Soweit im Rahmen des § 37 SGB V Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht werden oder Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegegrad 2 nach dem SGB XI vorliegt, besteht kein Anspruch auf Haushaltshilfe nach dieser Satzungsregelung.

Artikel II

Den Satzungsantrag hat der Verwaltungsrat am 27.08.2019 beschlossen. Der Satzungsantrag tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Wanderath, den 27.08.2019



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 27. August 2019 beschlossene 70. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 11. September 2019
213-59407.0-973/2011

